

Grundstückseigentümer (Name und Anschrift)

.....
.....
.....

Magistrat der Stadt Bensheim
Team Steuern und Abgaben
Kirchbergstraße 18

64625 Bensheim

Erklärung

Gebührenmaßstab für die Ableitung des Niederschlagswassers (Regenwasser)

Allgemeine Grundstücksangaben:

Flur Nr.Parzelle(n) Nr.Grundstücksgrößem²
(bitte hier alle Flurstücknummern angeben, aus denen Ihr Grundstück besteht)

Straße und Haus-Nr.

Die angegebenen Entwässerungsverhältnisse bestehen seit:(unbedingt angeben)

Angaben für die Gebührenberechnung: (Fläche bitte auf ganze m² gerundet angeben)

Wird von der Verwaltung ausgefüllt

A: Summe der bebauten Grundstücksflächen incl. Dachüberstände
(z.B. Haus, Garage, Nebengebäude usw.), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird m² + m²

B: Summe der befestigten Freiflächen (z.B. Hof-, Wege-, Terrassen- und sonstige Flächen), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird m² + m²

C: Bebaute oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht oder nicht unmittelbar in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird

Die Entwässerung erfolgt über:

Zisterne mit Kanalanschluss
angeschlossene Dachfläche: m² + m²
Zisternenfassungsvermögen: m³
Brauchwassernutzung ja nein

Zisterne ohne Kanalanschluss
angeschlossene Dachfläche: m²
Zisternenfassungsvermögen: m³
Brauchwassernutzung ja nein

Versickerung m²
 Gewässer m²
 Sonstiges m²

zu veranlagende Fläche

m²

Ich / Wir versichere/n, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht worden sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Merkblatt zur Erklärung für Niederschlagswassergebühren

Beim Ausfüllen der Erklärung bitten wir nachstehende Hinweise zu beachten:

Allgemeine Grundstücksangaben

Hinsichtlich der Angaben zu Flur / Flurstück und Grundstücksgröße bitten wir zu berücksichtigen, daß hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören, die nicht unbedingt direkt mit dem Grundstück verbunden sein müssen.

Angaben für die Gebührenberechnung

Zu A und B

Hier sind unter "A" und "B" alle Flächen anzugeben, von denen Niederschlagswasser direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, auch dann, wenn dies über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die öffentliche Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt.

Flächen, die in Zisternen entwässern, sind unter "C" aufzuführen.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, daß Flächen, wie z.B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Bei "A" bitten wir als bebaute Grundstücksfläche, die Grundfläche der Gebäude plus eventueller Dachüberstände anzugeben.

Bei "B" gilt der Teil der Grundstücksfläche als befestigt, dessen Oberfläche so versiegelt ist, daß Regenwasser vom Erdreich nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann und in die öffentliche Kanalisation gelangt. Bei den befestigten Flächen ist entscheidendes Merkmal das Vorhandensein eines Bodenablaufs oder die Möglichkeit des indirekten Abfließens des Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation.

Zu C

Unter "C" bitten wir um Angabe der bebauten und befestigten Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluß (z.B. Zisterne mit Kanalanschluß) an die öffentliche Kanalisation haben, sowie um Art und Weise der hier vorgenommenen Regenwasserentsorgung. Insbesondere bitten wir hier zwischen Zisternen ohne und Zisternen mit Kanalanschluß zu unterscheiden.

Auch bitten wir hier anzugeben, ob Sie Regenwasser als Brauchwasser nutzen. Bei einer Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung) wird dieses in seinen Eigenschaften verändert und zu Schmutzwasser. Das Brauchwasser ist durch einen geeichten und von der GGEW Bergstraße AG verplombten Wasserzähler zu messen, da hierfür die Schmutzwassergebühr zu entrichten ist.

Wird Niederschlagswasser dagegen nur zur Gartenbewässerung verwertet, liegt keine Brauchwassernutzung vor.